

# Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

**ausserkantonalen Behandlungen Finanzierungsregeln Kompromiss**

# Impressum

## Herausgeber

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Beiträge von

Benteli, Marianne

## Bevorzugte Zitierweise

Benteli, Marianne 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: ausserkantonalen Behandlungen Finanzierungsregeln Kompromiss, 1998*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. [www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), abgerufen am 28.04.2025.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Chronik</b>	1
<b>Sozialpolitik</b>	1
Gesundheit, Sozialhilfe, Sport	1
Gesundheitspolitik	1

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BSV</b>	Bundesamt für Sozialversicherungen
<b>EVG</b>	Eidgenössisches Versicherungsgericht
<b>KVG</b>	Bundesgesetz über die Krankenversicherungen

---

<b>OFAS</b>	Office fédéral des assurances sociales
<b>TFA</b>	Tribunal fédéral des assurances
<b>LAMal</b>	Loi fédérale sur l'assurance-maladie

# Allgemeine Chronik

## Sozialpolitik

### Gesundheit, Sozialhilfe, Sport

#### Gesundheitspolitik

INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT  
DATUM: 06.01.1998  
MARIANNE BENTELI

Die Kantone wollten den Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes (EVG), wonach sie bei **ausserkantonalen Behandlungen** auch in den privaten und halbprivaten Abteilungen jene Kosten zu berappen haben, welche von den Krankenkassen nicht bezahlt werden, vorerst nicht hinnehmen. Sie befürchteten, dass nach diesem Grundsatz die Kantone bald einmal die Behandlung der Halbprivat- und Privatpatienten im eigenen Kanton ebenfalls subventionieren müssten. Da das neue KVG diese Frage nicht geregelt hat, was auch der Grund für die Anrufung des EVG gewesen war, verlangten sie, bis spätestens 2000 müssten die **Finanzierungsregeln** im KVG neu überdacht werden. Es brauche sowohl eine neue Spitalfinanzierung wie auch eine Änderung der Kostenverteilung zwischen Kantonen und Versicherungen. Auf Vermittlung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) einigten sich die Kantone und Krankenkassen auf einen vorläufigen **Kompromiss** in dieser Frage. Die Kantone erklärten sich bereit, den Versicherungen eine Pauschale von 50 Mio. Fr. zur Abgeltung der hängigen Forderungen aus der ausserkantonalen Hospitalisation zu bezahlen. Im Gegenzug verzichteten die Kassen darauf, im innerkantonalen Bereich eine analoge Mitfinanzierung für die Zusatzversicherten einzufordern.<sup>1</sup>

---

1) CHSS, 1998, S. 207 f.; Presse vom 8.7. und 12.9.98, Presse vom 1.9. und 2.9.98; Presse vom 6.1., 7.1. und 1.4.98, Bund, 21.1. und 24.1.98, J.-L. Duc, "Hospitalisation hors du canton de résidence et plan hospitalier", in Plädoyer, 1998, Nr. 5, S. 63